

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2024

Herausgegeben in Hildesheim am 10. Juli 2024

Nr. 27

Inhalt		Seite
18.06.2024	- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Jahr 2024 und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024	392
17.06.2024	- Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben in der Stadt Hildesheim (Beherbergungssteuersatzung)	395
08.07.2024	- Bekanntmachung der Gemeinde Söhlde über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 7 „Schulzentrum“, 3. Änderung (Ortschaft Söhlde)	398
09.07.2024	- Öffentliche Bekanntmachung Auflösung des Wasser- und Bodenverband Lamme-Neuhof	401

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2024

* Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gemeinde Freden (Leine) in der Sitzung am 18.06.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 der Haushaltssatzung

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Ge- samtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Ge- samtbetrag des Haushaltsplans einschließlich. der Nachträge festge- setzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	8.512.300	102.500	18.100	8.596.700
ordentliche Aufwendungen	9.173.200	353.500	196.300	9.330.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	75.000	0	0	75.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	8.103.900	102.500	4.200	8.202.200
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	8.671.000	335.900	196.300	8.810.600
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	1.063.300	96.300	18.000	1.141.600
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	3.333.600	725.100	0	4.058.700
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	2.265.000	646.800	0	2.911.800
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	217.200	0	0	217.200
Nachrichtlich:				
<i>Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts</i>	<i>11.432.200</i>	<i>845.600</i>	<i>22.200</i>	<i>12.255.600</i>
<i>Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts</i>	<i>12.221.800</i>	<i>1.061.000</i>	<i>196.300</i>	<i>13.086.500</i>

**§ 2
Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.265.000 € um 646.800 € erhöht und auf 2.911.800 € neu festgesetzt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden weiterhin nicht veranschlagt.

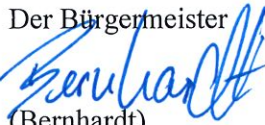
**§ 4
Liquiditätskredite**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Freden (Leine), den 18.06.2024

Der Bürgermeister

(Bernhardt)

Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 05.07.2024 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 11.07.2024 bis 19.07.2024

zur Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Gemeinde Freden (Leine),
Am Schillerplatz 4,
31084 Freden (Leine)

öffentlich aus.

Der Nachtragshaushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Freden (Leine) bereitgestellt.

Freden (Leine), den 08.07.2024

Ort, Datum

Gemeinde Freden (Leine)

Der Bürgermeister



**Satzung
über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in
Beherbergungsbetrieben in der Stadt Hildesheim
(Beherbergungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 17.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Hildesheim erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer. Die Beherbergungssteuer wird als indirekte Steuer erhoben.

**§ 2
Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand für den Erwerb eines Anspruches auf eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit in einem Beherbergungsbetrieb im Stadtgebiet der Stadt Hildesheim.
- (2) Als Beherbergungsbetriebe gelten alle Betriebe, die gegen Entgelt eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellen. Hierzu zählen insbesondere Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Motels, Camping- oder Reisemobilplätze, Schiffe oder ähnliche Einrichtungen. Keine Beherbergungsbetriebe sind Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke.

**§ 3
Bemessungsgrundlage**

- (1) Bemessungsgrundlage ist der vom Beherbergungsgast für den Erwerb des Anspruches auf die Beherbergungsleistung aufgewendete Übernachtungsbetrag (einschließlich Mehrwertsteuer). In diesem Beherbergungsentgelt enthaltene Anteile für Nebenleistungen sind herauszurechnen und bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt.
- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Übernachtungsentgelt und Entgelt für Verpflegung nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung / Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 € für Frühstück und je 10,00 € für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit (jeweils einschließlich Mehrwertsteuer).

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Beherbergungssteuer beträgt 4 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.
- (2) Es unterfallen jedoch höchstens 14 zusammenhängende Übernachtungsmöglichkeiten pro Person der Besteuerung. Der Aufwand für den Erwerb des Anspruches auf weitere, hiermit unterbrechungsfrei verbundene Beherbergungsleistungen im selben Beherbergungsbetrieb unterfällt nicht der Besteuerung.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, gegen den der Beherbergungsgast einen Anspruch auf Beherbergung hatte.

§ 6 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit dem Ende des Zeitraumes, in dem der Beherbergungsgast einen Anspruch auf Beherbergung hatte.

§ 7 Erklärungs- und Nachweispflichten

- (1) Jeder Steuerschuldner ist verpflichtet der Stadt Hildesheim gegenüber bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres für seine/ihre Beherbergungsbetriebe die Summe der steuerpflichtigen Beherbergungsentgelte (§ 3) schriftlich zu erklären (Steuererklärung). Die Steuererklärung ist für jeden Beherbergungsbetrieb gesondert abzugeben. Hierbei ist neben den Angaben zum Beherbergungsbetrieb (Name, Anschrift) auch der Steuerschuldner zu benennen.
- (2) Zur Nachprüfung der Steuererklärung sind von den Buchenden folgende Daten vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen:
 - a) Name,
 - b) Vorname,
 - c) Anschrift soweit vorhanden (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Staat),
 - d) Beherbergungsdauer (in Nächten),
 - e) Beherbergungsentgelt (§ 3).

Jeder ununterbrochene Beherbergungszeitraum ist gesondert aufzuführen. Die vorgenannten Daten sind für einen Zeitraum von vier Jahren ab Beginn des folgenden Kalenderjahres vorzuhalten.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalendervierteljahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Steuerschuldner fällig.

§ 9 Prüfungsrecht

Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind der Stadt Hildesheim auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Erhebungszeitraum im Original vorzulegen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 NKAG handelt, wer leichtfertig
 - a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) die Stadt Hildesheim pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt oder vorlegt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
 - b) seinen Erklärungs- oder Nachweispflichten gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt oder nicht fristgerecht nachkommt oder unrichtige Erklärungen abgibt oder
 - c) entgegen § 9 Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen oder den Zugang zu Geschäftsräumen verweigert.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hildesheim, 17.06.2024

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

GEMEINDE SÖHLDE

DER BÜRGERMEISTER



BETTRUM
FELDBERGEN
GROß HIMSTEDT
HOHENEGGELSEN
KLEIN HIMSTEDT
MÖLME
NETTLINGEN
SÖHLDE
STEINBRÜCK

Bekanntmachung

08. Juli 2024

Bauleitplanung der Gemeinde Söhlde:

Bebauungsplan Nr. 7 „Schulzentrum“, 3. Änderung (Ortschaft Söhlde)

- **Satzungsbeschluss**
- **Inkrafttreten**

Der Rat der Gemeinde Söhlde hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 die im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellte 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Schulzentrum“ (Ortschaft Söhlde) gemäß § 10 Abs. 1 des BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie gemäß § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in den derzeit geltenden Fassungen, als Satzung einschließlich der Begründung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, in der derzeit geltenden Fassung, bekanntgemacht.

Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wurde abgesehen. Der Bebauungsplan Nr. 7, 3. Änderung wurde ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt, weil sich durch die Änderung keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.

Wesentliches Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Schulzentrum“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer multifunktional nutzbaren Gymnastikhalle.

Der Änderungsbereich umfasst Flächen der Heinrich-Dammann-Sportanlage im Süden der Ortschaft Söhlde, südlich der Straße „Hinterm Knick“. Der räumliche Geltungsbereich ist im nebenstehenden Übersichtsplan (s. Anlage der Bekanntmachung) durch dicke, schwarze Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim auf der Internetseite www.landkreishildesheim.de tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Schulzentrum“ in Kraft.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Schulzentrum“ sowie die Begründung können im Rathaus der Gemeinde Söhlde, Bürgermeister-Burgdorf-Straße 8, während der folgenden Öffnungszeiten von der Öffentlichkeit eingesehen werden:

Montag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Über den Inhalt der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Schulzentrum“ einschließlich der Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Ebenso kann der Plan auf der Internetseite der Gemeinde Söhle (www.soehle.de) eingesehen werden.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Schulzentrum“, 3. Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

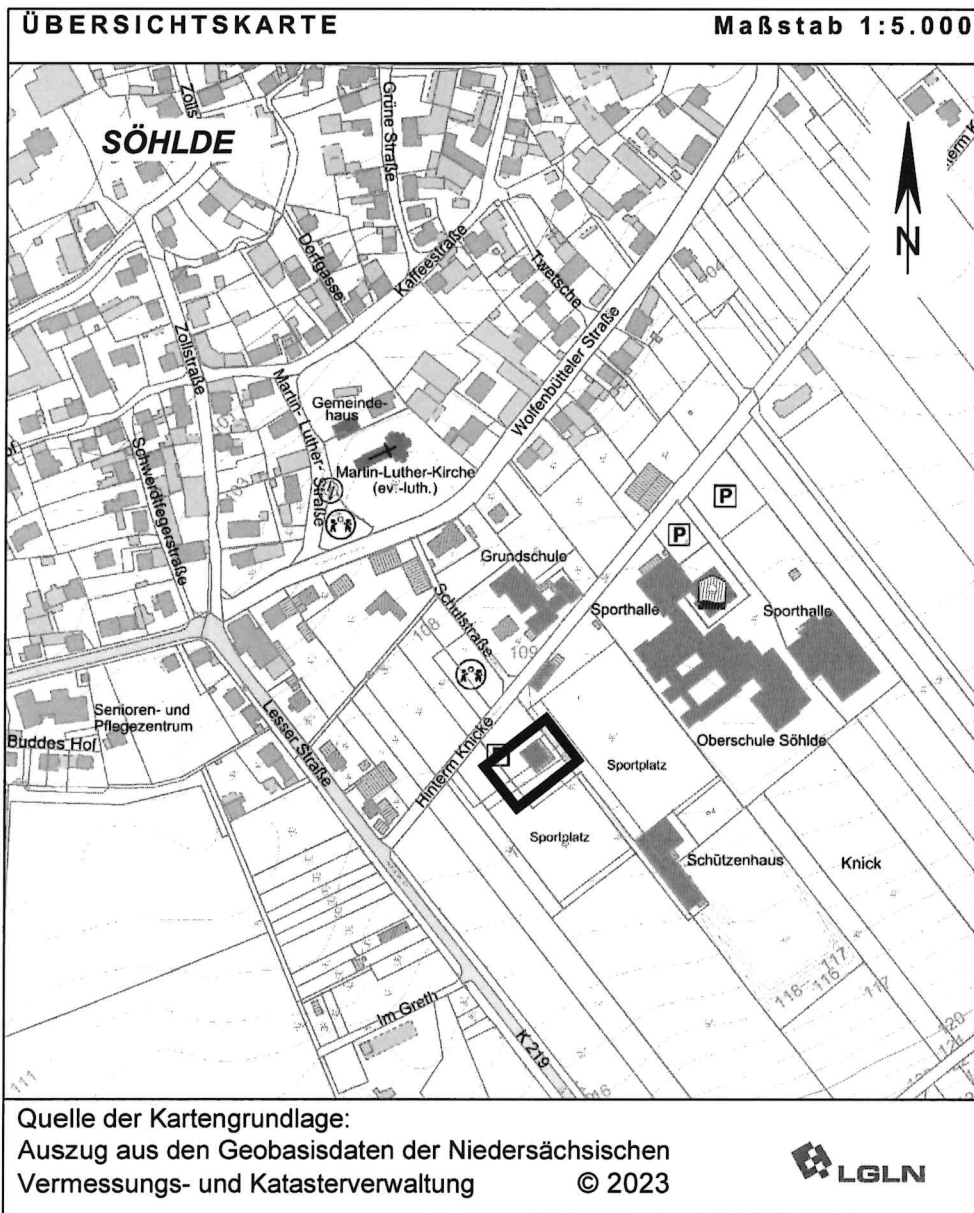
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 -42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Söhle, den 08.07.2024


(Marienfeldt)

Bürgermeister





Öffentliche Bekanntmachung
Auflösung des Wasser- und Bodenverband Lamme-Neuhof

Der Wasser- und Bodenverband Lamme-Neuhof hat am 15.06.2023 und 04.07.2024 in seiner Verbandsversammlung in Lamspringe- Neuhof mit der erforderlichen Mehrheit (einstimmig) seine Auflösung beschlossen.

Der Landkreis Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim hat gem. § 62 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) in der derzeit gültigen Fassung den Beschluss der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverband Lamme-Neuhof über die Auflösung des Verbandes aufsichtsbehördlich genehmigt.

Gem. § 62 Abs. 3 des Wasserverbandsgesetz fordere ich die Gläubiger des Verbandes auf, etwaige Ansprüche bis zum 31.10.2024 beim Landkreis Hildesheim, Untere Wasserbehörde, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim, schriftlich anzumelden.

Nach Ablauf der zuvor genannten Frist gilt der Verband als aufgelöst.

Hildesheim, den 09.07.2024

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag
Winkler